Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Erbendorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist folgende

S A T Z U N G

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Erbendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Erbendorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Erbendorf, den

Johannes Reger
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungs-dauer von	und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10,00 %
Feuerwehr Erbendorf		
einen Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	0,90 €
ein Mehrzweckfahrzeug	15 Jahren	0,56 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,76 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	25 Jahren	4,02 €
eine Drehleiter DLA (K)	25 Jahren	12,45 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahren	1,56 €
Feuerwehr Grötschenreuth		
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	1,58 €
Feuerwehr Siegritz		
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	47,20 €
Feuerwehr Wetzldorf		
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,68 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	25 Jahren	1,82 €

Feuerwehr Wildenreuth		
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	1,54 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	25 Jahren	7,03 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10,00 %
Feuerwehr Erbendorf	
einen Einsatzleitwagen ELW	10,09 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	21,31 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	129,70 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	88,30 €
eine Drehleiter DLA (K)	470,14 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	19,06 €
Feuerwehr Grötschenreuth	
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	184,00 €
Feuerwehr Siegritz	
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L	849,63 €
Feuerwehr Wetzldorf	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	44,25 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	104,16 €
Feuerwehr Wildenreuth	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	80,75 €

ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	391,02 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, dass nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze	pro Stunde	25,00 €
Tauchpumpe	pro Stunde	15,00 €
B-, C-, D-Schlauch	pro Tag	5,00 €
Wärmebildkamera	pro Stunde	50,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	pro Stunde	25,00 €
Notstromaggregat	pro Stunde	15,00 €
Waldbrandrucksack	pro Stunde	10,00 €
Drohne	pro Stunde	25,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der zum Zeitpunkt der Sicherheitswache gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Der Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung zum 01.01.2025

16,90 €/Stunde.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Materialkosten, Kosten für sonstige Geräte

Verbrauchsmaterialien werden zum Selbstkostenpreis zzgl. evtl. anfallender Entsorgungsentgelte berechnet.

Die Berechnung der Verleihung von Einzelgerätschaften, die in den Punkten 1 bis 4 bisher noch nicht genannt wurden, erfolgt gesondert und in der tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Höhe.

6. Sonstiges und Einsatzpauschalen

6.1 Für **folgende** Leistungen werden Kostenpauschalen erhoben:

Entfernung von Wespen und Schadinsekten inkl. Verbrauchsmaterial	125,00 €
Türöffnung – nicht dringend – (inkl. Tauschzylinder und Sperrwerkzeug)	125,00 €

6.2 Für Einsätze, Sicherheitswachen und freiwillige Tätigkeiten, bei denen die Stadt **Erbendorf** Leistungsempfänger oder Veranstalter ist, findet keine Verrechnung von Aufwendungs- und Kostenersatz statt.